

2023

2024

# JAHRESRÜCKBLICK 2023 UND AUSBLICK 2024

Informationen zum Datenschutz | Januar 2024

## English version

### Einleitung

Im Jahr 2023 war das Datenschutzrecht geprägt von verschiedenen Entscheidungen der Behörden und Gerichte. Insbesondere Fragestellungen zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO und zum Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO wurden im vergangenen Jahr diskutiert. Daneben waren auch Themen wie die Nutzung von Tracking-Tools und der Einsatz von Cookie-Bannern sowie die Übermittlung von Daten in Drittstaaten nach wie vor von Relevanz. Für Datenübermittlungen in die USA hat die Europäische Kommission einen neuen Angemessenheitsbeschluss für das EU-US Data Privacy Framework angenommen. Im Juli 2023 ist zudem das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Hiernach sind Unternehmen, die in der Regel mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen oder bestimmte Tätigkeiten erbringen, verpflichtet, seit dem 17. Dezember 2023 eine interne Meldestelle einzurichten, über die Beschäftigte Rechtsverstöße melden können. Da mit der Umsetzung der Vorgaben die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhergeht, müssen in diesem Kontext auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und dokumentiert werden.

Am 12. Mai 2023 hat nunmehr schon zum vierten Mal unser BRANDI-Datenschutzrechtstag stattgefunden. Zu Gast bei BRANDI in Bielefeld war Herr Prof. Dr. Alexander Roßnagel, hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI). Wir haben uns mit Herrn Prof. Dr. Roßnagel zu verschiedenen Fragestellungen zum Thema „Datenschutz in der Cloud und Cybersicherheit“ ausgetauscht. Im Gespräch mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von BRANDI gab er dabei einen spannenden Einblick in verschiedene datenschutzrechtliche Themen, aktuelle Verfahren und die tägliche Arbeit der Hessischen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie der Datenschutzkonferenz (DSK).

Den Jahreswechsel haben wir zum Anlass genommen, in unserem traditionellen Jahresrückblick die im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig behandelten Themen und besonders relevanten Entwicklungen und Geschehnisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Zudem wagen wir einen Ausblick auf das neue Jahr 2024.

### Schwerpunktthemen des Datenschutz-Newsletters von BRANDI

In unserem Datenschutz-Newsletter berichten wir jeden Monat über aktuelle Geschehnisse aus dem Datenschutzrecht. Im jeweiligen Schwerpunktthema informieren wir zudem vertieft über ein ausgewähltes datenschutzrechtliches Thema und fassen hierbei die aus datenschutzrechtlicher Sicht relevanten Aspekte und Besonderheiten sowie praxisrelevante Hinweise zusammen. Die Schwerpunktthemen unseres Datenschutz-Newsletters aus dem

Jahr 2023 haben wir nachfolgend noch einmal für Sie zusammengefasst:

[Vorgehen bei Datenschutzvorfällen](#)

[Anforderungen bei der Versendung von Newslettern](#)

[Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Nutzung von KI-Tools](#)

[Nutzer-Tracking, Cookie-Banner und Pur-Abo-Modelle](#)

[BRANDI-Datenschutzrechtstag zum Thema „Datenschutz in der Cloud und Cybersicherheit“](#)

[Datenschutz bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes](#)

[Drittstaatenübermittlungen - Neuer Angemessenheitsbeschluss für die USA](#)

[Datenminimierung, Speicherbegrenzung und Datenlöschung](#)

[Schutz personenbezogener Daten von Minderjährigen](#)

[Videoüberwachung](#)

[Verarbeitung von Gesundheitsdaten](#)

Viele dieser Themen haben ihren Ursprung in aktuellen Fällen aus unserer Beratungspraxis oder beziehen sich auf seitens der Aufsichtsbehörden veröffentlichte Stellungnahmen und Hinweise oder gerichtliche Entscheidungen und sind besonders praxisrelevant.

### Rechtsprechung

Nachfolgend finden Sie - thematisch und nach Instanzen sortiert - einige besonders relevante Gerichtsentscheidungen aus dem Jahr 2023.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zunächst im Januar 2023 die höchst umstrittene Frage, ob es im Rahmen eines Auskunftsersuchens nach Art. 15 DSGVO ausreichend ist, im Falle der Offenlegung von Daten gegenüber Dritten lediglich die Kategorien der Empfänger zu benennen oder die Empfänger einzeln benannt werden müssen, entschieden ([EuGH, Urt. v. 12.01.2023 - Az. C-154/21](#)). Das Gericht äußerte sich dahingehend, dass der Verantwortliche ver-

pflichtet ist, die betroffene Person im Rahmen des Auskunftersuchens über die Identität der Empfänger im Einzelnen zu informieren. Es stützt sich dabei insbesondere auf den Transparenzgrundsatz. Dem Betroffenen müsse es möglich sein, zu überprüfen, ob seine Daten in zulässiger Weise verarbeitet und offengelegt werden. In einer weiteren Entscheidung aus Mai 2023 äußerte der EuGH sich ebenfalls zum Umfang des Auskunftsanspruchs. Er entschied, dass das Recht, eine „Kopie“ seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, so zu verstehen ist, dass der Betroffene eine originalgetreue und verständliche Reproduktion all seiner Daten erhält ([EuGH, Urt. v. 04.05.2023 - Az. C-487/21](#)). Hierzu gehören nach Auffassung des EuGH auch Kopien von Dokumenten oder Auszüge aus Datenbanken, soweit die Zurverfügungstellung entsprechender Kopien unerlässlich ist, um dem Betroffenen die wirksame Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen, soweit hierbei die Rechte und Freiheiten anderer berücksichtigt werden. Der Begriff „Kopie“ beziehe sich insoweit nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die in ihm enthalten sind und die vollständig sein müssen. Der Betroffene müsse nicht nur überprüfen können, ob seine Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten aus anderen Daten generiert werden oder auf fehlenden Angaben beruhen, sei der jeweilige Kontext erforderlich, um eine transparente und verständliche Auskunft zu erhalten. Im Juni 2023 entschied der EuGH darüber hinaus, dass Jedermann ein Recht darauf hat, zu erfahren, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen seine personenbezogenen Daten abgefragt wurden ([EuGH, Urt. v. 22.06.2023 - Az. C-579/21](#)). Der EuGH führte aus, dass es sich bei Informationen, die Abfragen personenbezogener Daten betreffen und die sich auf den Zeitpunkt und die Zwecke dieser Vorgänge beziehen, um Informationen handelt, die die betroffene Person von dem Verantwortlichen auf Basis von Art. 15 DSGVO verlangen darf. Ein Recht, zu erfahren, durch welchen Arbeitnehmer entsprechende Abfragen durchgeführt wurden, sehe die DSGVO hingegen nicht vor, sofern die Information nicht unerlässlich ist, damit der Betroffene von seinen Rechten Gebrauch machen kann und die Rechte und Freiheiten der Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt werden. Zur Begründung verweist der EuGH darauf, dass das Auskunftsrecht durch die große Bandbreite an abfragbaren Informationen gekennzeichnet ist. Gleichzeitig betont er, dass bei einer Kollision der Rechte und Freiheiten verschiedener Personen eine Abwägung erforderlich ist. Der Generalanwalt des EuGH hat sich im April 2023 außerdem zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs aus datenschutzrechtlichen Gründen geäußert ([Schlussanträge v. 20.04.2023 - Az. C-307/22](#)). Er führte aus, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, dem Betroffenen eine Kopie seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, und zwar auch dann, wenn der Betroffene die Kopie aus datenschutzrechtlichen Gründen beantragt. Das Auskunftsrecht ist nach seiner Auffassung nicht davon abhängig, ob die Daten für datenschutzrechtliche Belange zu verwenden. Der EuGH hat sich im Oktober 2023 der Auffassung des Generalanwalts angeschlossen ([EuGH, Urt. v. 26.10.2023 - Az. C-307/22](#)) und entschied, dass die Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person unentgeltlich eine erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, auch dann gilt, wenn der betreffende Antrag mit einem anderen als den in Erwägungsgrund 63 der DSGVO genannten Zwecken begründet wird. Weder nach dem Wortlaut von Art. 12 DSGVO noch von Art. 15 DSGVO sei die Zurverfügungstellung davon abhängig, dass der Betroffene seinen Antrag begründet. Erwägungsgrund 63 könne insoweit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein Antrag zurückzuweisen sei, wenn mit ihm ein anderer Zweck verfolgt werde als der, von der Verarbeitung Kenntnis zu nehmen und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Das OLG Brandenburg entschied demgegenüber im Juni 2023, dass es rechtsmissbräuchlich ist, wenn ein Kunde gegen seine Versicherung einen datenschutzrechtlichen

Auskunftsanspruch geltend macht, um zu überprüfen, ob eine Beitragserhöhung rechtmäßig ist ([OLG Brandenburg, Urt. v. 16.06.2023 - Az. 11 U 9/23](#)). Es wies insoweit darauf hin, dass Sinn und Zweck des Auskunftsrechts ist, dass Betroffene überprüfen können, ob sie betreffende Daten richtig sind und in zulässiger Weise verarbeitet werden. Liege dem Auskunftsbegehren weder eine datenschutzrechtliche Zielsetzung noch ein anderer legitimer Zweck zugrunde, sei das Begehren nach Auffassung des Gerichts als rechtsmissbräuchlich einzuordnen. Das LG Kleve hat im August 2023 ebenfalls eine Pflicht zur Auskunftserteilung abgelehnt, weil nicht die begehrte Information, sondern ein sachfremdes Motiv im Vordergrund stand (LG Kleve, Urt. v. 10.08.2023 - Az. 6 O 143/22, juris). Das Gericht führte aus, dass der Auskunftsanspruch ausscheidet, weil es dem Antragsteller nicht darum geht, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen oder weitergehende datenschutzrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Ferner hat der BGH im September 2023 einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bei einem sachfremden Motiv abgelehnt ([BGH, Urt. v. 27.09.2023 - Az. IV ZR 177/22, Pressemitteilung v. 27.09.2023](#)). Er begründete seine Entscheidung damit, dass es sich bei den angeforderten Informationen nicht um personenbezogene Daten handelt. Ein Anspruch auf eine Kopie der Daten i.S.v. Art. 15 Abs. 3 DSGVO bestehe nur in Bezug auf Daten, zu denen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft zu erteilen ist. Die Herausgabe von Kopien bestimmter Dokumente sei nicht Gegenstand des Anspruchs. Art. 15 könne nicht so ausgelegt werden, dass er in Abs. 3 ein anderes Recht als das in Abs. 1 vorgesehene gewährt.

Im Mai 2023 hat der EuGH entschieden, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO keinen Schadensersatz begründet (EuGH, Urt. v. 04.05.2023 - Az. C-300/21). Er führte aus, dass der in der DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch drei Anknüpfungspunkte, die kumulativ vorliegen müssen, vorsieht: einen Verstoß gegen die DSGVO, einen materiellen oder immateriellen Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß. Das Gericht stellte weiter fest, dass der Schadensersatzanspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt ist, die eine Erheblichkeitsschwelle überschritten haben. Ein solches Erfordernis ergebe sich weder aus der DSGVO noch sei es mit dem weiten Verständnis des Schadensbegriffes vereinbar. Die Höhe des Schadensersatzes sei je nach Einzelfall zu bestimmen, wobei der Äquivalenz- sowie der Effektivitätsgrundsatz zu beachten seien. Im September 2023 hat der BGH dem EuGH nochmals Fragen zum Begriff des immateriellen Schadens i.S.v. Art. 82 DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023 - Az. VI ZR 97/22, [Pressemitteilung v. 26.09.2023](#)). Er will wissen, ob ein immaterieller Schaden durch bloße negative Gefühle begründet werden kann und ob zum einen der Grad des Verschuldens und zum anderen die Tatsache, dass dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch zusteht, bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadens zu berücksichtigen sind.

Das LG Köln kritisierte im März 2023 den Cookie-Banner der Telekom ([LG Köln, Urt. v. 23.03.2023 - Az. 33 O 376/22](#)). Es verwies darauf, dass die Freiwilligkeit der Einwilligung voraussetzt, dass der Verbraucher bei der Abgabe der Einwilligung eine echte Wahlmöglichkeit hat und nicht einseitig durch die Ausgestaltung des Cookie-Banners in Richtung einer Einwilligung gelenkt wird. Während die Möglichkeit zum Akzeptieren der Cookies deutlich und als Blickfang gestaltet war, wurde die Ablehnmöglichkeit innerhalb des Fließtextes versteckt. Eine solche Gestaltung reicht nach Auffassung des Gerichts in Größe, Form und Gestaltung nicht aus, um als gleichwertige Auswahlmöglichkeit angesehen zu werden. Ein Button „Einstellungen ändern“ sei zudem kein unmissverständlicher Hinweis auf eine alternative Möglichkeit zur Ablehnung. Das LG Köln entschied darüber hinaus, dass die Einbindung von Google

Analytics auf der Webseite der Telekom unzulässig war, da es insofern zu einer nicht ausreichend abgesicherten Übermittlung von Daten in die USA kam. Die Datenübermittlung konnte nach Auffassung des Gerichts nicht allein durch den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln gerechtfertigt werden, da hierdurch kein der DSGVO entsprechendes Datenschutzniveau gewährleistet wird und die Klauseln nicht vor einem behördlichen Zugriff in den USA schützen. Im März 2023 hat das LG München I zudem entschieden, dass die massenhafte Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen wegen der Einbindung von Google Fonts auf Websites rechtsmissbräuchlich und das jeweilige Begehren damit unbegründet ist (LG München I, Urt. v. 30.03.2023 - Az. 4 O 13063/22). Das Gericht stellte zunächst fest, dass das dynamische Einbinden von Google Fonts sowie die Übermittlung der IP-Adresse in die USA ohne zwingende technische Gründe und ohne Einwilligung eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Dies setze aber eine persönliche Betroffenheit voraus. An einer solchen fehle es aber im betreffenden Fall, da der Kläger die betroffenen Seiten nicht selbst besucht habe, sondern hierzu eine Software benutzte und die Verletzung selbst provozierte. Ebenfalls im März 2023 entschied das OLG Frankfurt, dass einem Betroffenen kein Unterlassungsanspruch gegen einen Online-Shop zusteht, wenn dieser personenbezogene Daten des Betroffenen an Drittdienste wie den Google Tag Manager und Google Fonts, YouTube und Facebook übermittelte ([OLG Frankfurt, Urt. v. 30.03.2023 - Az. 16 U 22/22](#)).

## Aktivitäten auf EU-Ebene

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat sich im Januar 2023 zu dem Thema Cookie-Banner geäußert und bekräftigt, sich für eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften in der EU einzusetzen (Pressemitteilung v. 19.01.2023). Hierzu sei unlängst eine Task-Force eingesetzt worden, die die Beantwortung von Beschwerden über Cookie-Banner koordinieren soll. Der im Januar veröffentlichte Bericht enthalte unter anderem Beschreibungen von verschiedenen Cookie-Banner-Gestaltungen sowie Einschätzungen zu deren Zulässigkeit.

Im März hat der EDSA zudem [Leitlinien zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO](#) veröffentlicht, mittels derer eine einheitliche Verwirklichung des Auskunftsrechts innerhalb der EU erreicht werden soll. Der EDSA beschreibt, dass das allgemeine Ziel des Auskunftsrechts darin besteht, Betroffenen umfassende und transparente Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und die Betroffenen insoweit in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen und ggf. weitere Rechte geltend machen zu können. Darüber hinaus gibt der Ausschuss einen Überblick über die Struktur der Regelung sowie die wesentlichen Prinzipien und bereitet verschiedene inhaltliche Fragen zum Auskunftsanspruch vertieft auf.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2023 einen neuen Angemessenheitsbeschluss für das EU-US Data Privacy Framework angenommen. Sie stellte darin fest, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die innerhalb des neuen Datenschutzrahmens aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden. Damit eine Datenübermittlung an ein amerikanisches Unternehmen auf den Angemessenheitsbeschluss gestützt werden kann, muss dieses am neuen Datenschutzrahmen teilnehmen und dem Abkommen beitreten. Bereits im Frühjahr 2022 hatten die Europäische Kommission und die USA eine grundsätzliche Einigung über einen neuen transatlantischen Datenschutzrahmen erzielt. Nachdem Joe Biden sodann im Oktober 2022 ein Dekret unterzeichnete, das auf amerikanischer Seite die rechtliche Grundlage für einen neuen Rechtsrahmen zur Datenübermittlung in die USA schafft, legte die Europäi-

sche Kommission im Dezember 2022 den Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses vor und leitete das Verfahren ein. In der Folge haben verschiedene Stellen in der EU, darunter der [EDSA](#) sowie der [zuständige Ausschuss des EU-Parlaments](#), zu dem Entwurf Stellung genommen. Mittels des neuen Angemessenheitsbeschlusses sollen personenbezogene Daten [nach Angaben der Europäischen Kommission](#) nunmehr sicher an amerikanische Unternehmen, die am Data Privacy Framework teilnehmen, übermittelt werden können, ohne dass darüber hinaus weitere Datenschutzgarantien benötigt werden.

## Aktivitäten von Aufsichtsbehörden

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben auch 2023 wieder unterschiedliche datenschutzrechtliche Themen aufgegriffen. Neben der Verhängung von Bußgeldern aufgrund von Datenschutzverstößen stand dabei auch die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Hinweisen zu ausgewählten Themen im Vordergrund. Der EDSA hat im Juli 2023 außerdem [Leitlinien zur Bußgeldbemessung](#) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen die zur Berechnung von Geldbußen angewandte Methodik harmonisieren und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden bei grenzüberschreitenden Fällen schaffen. Bei der Berechnung stehen insbesondere die Kategorisierung der Verstöße nach ihrer Art, die Schwere des Verstoßes sowie der Umsatz des Unternehmens im Vordergrund.

### Bußgelder

Weil es bei der Suche mit Bing keine einfache Möglichkeit zum Ablehnen von technisch nicht notwendigen Cookies gab, verhängte die französische Aufsichtsbehörde (CNIL) im Dezember 2022 ein Bußgeld i.H.v. 60 Mio. Euro gegen Microsoft ([Pressemitteilung v. 22.12.2022](#)). CNIL begründete die Höhe des Bußgeldes mit dem Umfang der Datenverarbeitungen, der Anzahl der Betroffenen sowie den Gewinnen, die das Unternehmen aus den Werbeeinnahmen erzielte, die indirekt aus den mithilfe von Cookies gesammelten Daten generiert wurden.

Im Januar, März und Mai 2023 verhängte die irische Datenschutzbehörde (DPC) Bußgelder gegen die Meta Platforms Ireland Limited. Das erste Bußgeld i.H.v. 390 Mio. Euro erhielt der Konzern im Zusammenhang mit der Bereitstellung seiner Facebook- und Instagram-Dienste ([Pressemitteilung v. 04.01.2023](#)). Die DPC führte insbesondere aus, dass Meta nicht berechtigt war, sich in Verbindung mit der Bereitstellung von verhaltensbezogener Werbung auf die Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung zu stützen und dass die bisherige Datenverarbeitung einen Verstoß gegen Art. 6 DSGVO darstellt. Bei dem zweiten Bußgeld i.H.v. 17 Mio. Euro ging es um unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Daten von EU-Nutzern ([Pressemitteilung v. 15.03.2023](#)). Mittels des dritten Bußgeld i.H.v. 1,2 Mrd. Euro wurde das bislang höchste Bußgeld in der EU gegen den Konzern verhängt ([Pressemitteilung v. 22.05.2023](#)). Inhaltlich ging es um die Frage, auf Basis welcher Rechtsgrundlage Meta personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung seines Facebook-Dienstes in die USA übermittelt. Die DPC entschied, dass Meta gegen Art. 46 Abs. 1 DSGVO verstoßen hat, als es nach der Schrems II-Entscheidung des EuGH weiterhin personenbezogene Daten in die USA übermittelte, da die von Meta verwendeten Standardvertragsklauseln in Kombination mit den zusätzlich vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Absicherung nicht ausreichend waren.

Ein Bußgeld i.H.v. 300.000 Euro verhängte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) im Mai wegen mangelnder Transparenz über eine automatisierte Einzelentscheidung gegen die DKB ([Pressemitteilung v. 31.05.2023](#)). Die Bank wei-

gerte sich, einem Kunden Auskünfte über die automatisierte Ablehnung seines Kreditkartenantrags zu erteilen. Die DKB sei den in Bezug auf automatisierte Entscheidungen geltenden speziellen Transparenzpflichten der DSGVO insoweit nicht nachgekommen.

Weil ein Unternehmen in unzulässigerweise sensible Informationen über den Gesundheitszustand einzelner Beschäftigter oder deren Interesse an einer Betriebsratsgründung in einer Liste dokumentiert hat, verhängt die BlnBDI im August vier Bußgelder i.H.v. insgesamt 215.000 Euro ([Pressemitteilung v. 02.08.2023](#)). Diese bezogen sich auf die Verarbeitung der Beschäftigtendaten zum Zwecke der Erstellung der Liste, die unterbliebene Beteiligung des Datenschutzbeauftragten bei der Erstellung der Liste, die verspätete Meldung einer Datenpanne sowie die fehlende Erwähnung der Liste innerhalb des Verfahrensverzeichnis.

### Stellungnahmen und Hinweise

Um mehr Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit beim Einsatz von Auftragsverarbeitern zu schaffen, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) im November 2022 die nationale Verhaltensregel „Anforderungen an die Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DSGVO - Trusted Data Processors“ genehmigt. Durch die Selbstverpflichtung auf die Verhaltensregel können Auftragsverarbeiter laut des LfDI nach außen sichtbar machen, dass sie den in der Verhaltensregel festgelegten Standards folgen und sich der Überwachung durch die vom LfDI akkreditierten Überwachungsstelle unterwerfen.

Im Juli 2023 hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) gemeinsam mit anderen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden eine [koordinierte Prüfung der Webseiten von 49 Medienunternehmen](#) vorgenommen. Dabei wurden insbesondere auch die neuen Regelungen des TTDSG berücksichtigt sowie die Nutzung sog. Pur-Abo-Modelle untersucht. Die umfassende rechtliche Bewertung wurde in einem entsprechenden Beschluss der DSK veröffentlicht, aus dem sich unter anderem die grundsätzliche Zulässigkeit von Pur-Abo-Modellen ergibt. Gerügt wurde insbesondere, dass Cookies bereits vor der Einwilligungsbefragung gesetzt wurden sowie fehlende Informationen, ein unzureichender Einwilligungsumfang, eine Manipulation der Nutzer und das Fehlen einer Schaltfläche zu Ablehnen der Cookies.

Nachdem die Europäische Kommission im Juli 2023 den Angemessenheitsbeschluss für das EU-US Data Privacy Framework angenommen hat, hat die DSK im September 2023 [Anwendungshinweise](#) veröffentlicht. Neben einer Einführung in das Thema Datenschutz bei Drittstaatenübermittlungen und die insoweit maßgeblichen Regelungen enthält das Dokument Hinweise für Datenexporteure, die Daten in die USA übermitteln, und Informationen für Betroffene in Bezug auf die ihnen zustehenden Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) hat im Oktober 2023 eine [Handreichung](#) für Verantwortliche zum Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Microsoft für den Einsatz von „Microsoft 365“ erlassen. Die wesentlichen Empfehlungen sind in dem Dokument als „ToDo's“ hervorgehoben. Die LDI NRW weist auch darauf hin, dass sich verantwortliche Unternehmen über die reine Vertragsgestaltung hinaus auch mit allen weiteren datenschutzrechtlichen Aspekten, wie z.B. TOM, auseinandersetzen müssen.

### Ausblick 2024

Verschiedene Datenschutzthemen aus den Vorjahren, wie etwa der datenschutzkonforme Einsatz von Microsoft 365 oder die rechtskonforme Gestaltung von Cookie-Bannern und die Nutzung von Tracking-Tools, werden auch im Jahr 2024 weiterhin eine Rolle spielen. Daneben ist mit neuen datenschutzrechtlichen Themen zu rechnen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Anfang August 2023 den [Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes](#) veröffentlicht. Im Laufe des vergangenen Jahres haben verschiedene Stellen, darunter die [DSK](#) sowie die [Landesdatenschutzbeauftragten](#), zu dem Entwurf Stellung genommen. Welche Änderungen angenommen werden und wann diese in Kraft treten, bleibt abzuwarten.

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben sich am 9. Dezember 2023 in ihren Trilog-Verhandlungen auf einen Kompromiss hinsichtlich der geplanten KI-Verordnung geeinigt ([Pressemitteilung v. 09.12.2023](#)). Der vereinbarte Text muss nun sowohl vom Parlament als auch vom Rat förmlich angenommen werden, um EU-Recht zu werden. Die zuständigen Ausschüsse des Parlaments werden in einer der nächsten Sitzungen über die Vereinbarung abstimmen. Hinsichtlich der E-Privacy-Verordnung, die die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation stärken soll, gibt es bislang hingegen keine wesentlichen Neuerungen.

Über die datenschutzrechtlichen Geschehnisse und Herausforderungen, die das Jahr 2024 mit sich bringt, wird das Datenschutzteam von BRANDI Sie natürlich auch im neuen Jahr auf dem Laufenden halten. Außerdem möchten wir Sie in mittlerweile bewährter Tradition bereits jetzt zu unserem nächsten Datenschutzrechtstag einladen. Die Veranstaltung findet am 24. Mai 2024 in Paderborn statt. Freuen Sie sich schon jetzt auf interessante Vorträge und spannende Diskussionen. Mit uns diskutiert unter anderem Thilo Weichert, der als langjähriges Jurymitglied über die Verleihung der jährlichen Big-Brother-Awards mitentscheidet. Herr Dr. Weichert ist einer der bekanntesten deutschen Datenschutzexperten und ehemaliger Leiter der Datenschutzaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein (ULD).

Christina Prowald



#### Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Christina Prowald**  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 980  
F +49 521 96535 - 113  
M christina.prowald@brandi.net